

# S A T Z U N G

## ZUM BEBAUUNGSPLAN "HENKERBERG BA II" IN OWINGEN

### Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 - 4, 8 - 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI I Seite 2253)  
- BauGB -.
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977  
(BGBI I Seite 1763) - BauNVO -.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die  
Darstellung des Planinhaltes - PlanZV - vom 30.07.1981.
4. §§ 3, 6 , 7, 13, 16, 73, 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg  
- LBO - in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770).

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2.1).

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan Gewerbegebiet "Henkerberg", M: 1:1.000
2. Bebauungsvorschriften
3. Grünordnungsplan
4. Text zum Grünordnungsplan

Beigefügt ist die Begründung, ohne Bestandteil des Bebauungsplanes zu sein.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

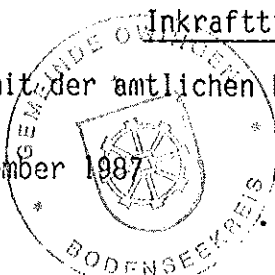
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Owingen, den 15. Dezember 1987



*[Handwritten signature]*

(Bürgermeister)

GEMEINDE OWINGEN

Bodenseekreis

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zum

Bebauungsplan Gewerbegebiet Henkerberg II. BA

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.1.3 Zahl der Vollgeschosse

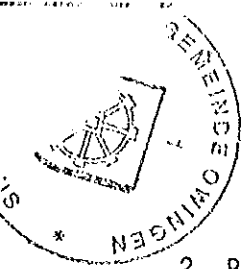
(§18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO) 2 als Höchstgrenze entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.2 Bauweise

(§ 22 BauNVO) offen

1.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich nicht zugelassen. Zugelassen sind jedoch lebende und tote Einfriedungen an der Grundstücksgrenze bis 2 m Höhe. Weiterhin kann die Gemeinde als Ausnahme innerhalb des Gewerbegebietes Nebenanlagen und Garagen als Grenzbebauung zulassen. In den nicht überbaubaren Grundstücksstreifen kann die Gemeinde als Ausnahme Nebenanlagen zulassen.



## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 73 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Die Gebäudehöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden bis 10 m, bei eingeschossigen Gebäuden bis 6 m betragen.

2.2 Dachform (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Sattel- oder Pultdach bis 30°  
Sheddach und Flachdach

Bei Wohngebäuden kann eine Dachneigung bis zu 40° zugelassen werden.

2.3 Einfriedungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Lebende und tote Einfriedungen bis 2,00 m Höhe.

Ausnahme: Grenze zum Außenbereich gem. Vorschrift des Nachbargesetzes.

2.4 Bepflanzung

Abgrünung nach außen und Durchgrünung des Gebietes durch heimische Solitär- und Heistergehölze einschl. Nadelhölzern (Schwarzkiefer). Auf den Grünordnungsplan wird hingewiesen.

2.5 Grenz- und Gebäudeabstände  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

-----

2.6 Stromversorgungs-Hausanschlüsse  
(§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Erdverkabelung

2.7 Äußere Gestaltung

Die Außenwände der Gebäude sollen in unauffälligen Farbtönen gehalten werden. Die Dachdeckung ist in braunen oder roten Materialien auszuführen.

## 3. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 und 2 BauGB

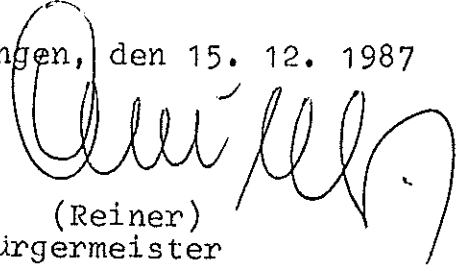
Ausnahmen für die bauliche Nutzung außerhalb der bebaubaren Fläche können zugelassen werden, ~~sofern diese der technischen Ver- und Entsorgung dienen.~~

Angezeigt  
nach § 11 Abs. 1, 2. WS BauGB  
am 04. 02. 88

Friedrichshafen, den  
07. 04. 88  
Landratsamt  
Bodenbezirksamt Bum



Owingen, den 15. 12. 1987

  
(Reiner)  
Bürgermeister